

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

 BAUGRENZE

 OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

 OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

 WEG

DIE IM BEB.-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14. 12. 1962 (NDSt. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE - ERDGESCHOSS -
FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN bzw. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

 GRÜNFLÄCHEN

 VERKEHRSGRÜN

 ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG gem. § 9 (1) 15 BBAUG
ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND gem. § 9 (1) 16 BBAUG

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER
0 K FERTIGER STRASSE